

# Erläuterungen zu den Normstatuten Samaritervereine

## 1. Einleitung

Die Normstatuten für Samaritervereine sind nicht eine verbindliche Vorschrift des SSB über die Gestaltung der Statuten der Samaritervereine. Sie stellen vielmehr ein Hilfsmittel dar, das den Vereinen ermöglichen soll, mit wenig Aufwand moderne und praktikable Statuten aufzustellen, die den gesetzlichen Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und den Statuten des SSB entsprechen. Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des ZGB (insbesondere Art. 60 und 63), der Statuten des SSB (insbesondere Art. 7) und allfälliger Vorschriften ihrer Kantonalverbände sind die Vereine in der Gestaltung ihrer Statuten völlig frei.

Statuten der Samaritervereine bedürfen der Genehmigung durch den zuständigen Kantonalverband.

## 2. Vorbemerkungen

Die Erarbeitung der Normstatuten erfolgte nach den gleichen Grundsätzen, wie sie für die Erarbeitung der Statuten des SSB befolgt wurden. In den Statuten soll nur geregelt werden, was für das Funktionieren des Vereins grundsätzlich wichtig ist. Unnötiger Ballast (wie Bestimmungen, die Selbstverständliches aussagen oder lediglich den Gesetzeswortlaut wiedergeben) wurde weggelassen. Von diesen Grundsätzen wurde lediglich abgewichen, wo es im Interesse der Verständlichkeit für die Vereinsmitglieder geboten schien.

Die Normstatuten entsprechen den gesetzlichen Anforderungen und den seit 1.7.1995 in Kraft stehenden Statuten des SSB.

Die Normstatuten enthalten auch Bestimmungen über die Help Samariterjugend-Gruppe im Samariterverein und die sich daraus ergebenden gegenseitigen Rechte, Pflichten und Kompetenzen. Die vorgeschlagenen Regelungen entsprechen den Vorstellungen, die dem Konzept Help (ZO 240 mit Anhang, beschlossen durch den Zentralvorstand am 16.6.1995), zugrunde liegen.

Die Bestimmungen über den Technischen Ausschuss berücksichtigen die seit 01.01.2005 in Kraft stehende Kaderstruktur der Samaritervereine.

Im Bestreben, für möglichst alle Fragen einen Formulierungsvorschlag anzubieten, wurden die Normstatuten textlich ausgelegt auf einen Verein mit mehr als einem Kaderangehörigen (und demzufolge einem Technischen Ausschuss als Organ) und mit einer eigenen Help Samariterjugend-Gruppe.

Dies ermöglicht Vereinen,

- ohne Help Samariterjugend-Gruppe oder mit einer solchen ohne Leitungsteam (d.h. lediglich einem alleinverantwortlichen

Helpleiter)

- mit nur einem Technischen Leiter/Kursleiter mit Einsitz im Vorstand und demzufolge ohne Technischen Ausschuss als Organ die für sie notwendigen Anpassungen weitgehend durch Streichung vorgeschlagener Bestimmungen zu erreichen ohne wesentliche neue Formulierungen erarbeiten zu müssen.

In den nachstehenden Erläuterungen zu einzelnen Artikeln werden die vorgeschlagenen Formulierungen, soweit notwendig erscheinend, begründet und Änderungsmöglichkeiten aufgezeigt.

Der Zentralvorstand empfiehlt den Samariternvereinen, sich bei der Festsetzung ihrer Statuten soweit für sie zutreffend und möglich an die Normstatuten zu halten.

### **3. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln**

**Art. 1** Die Angaben gemäss Absatz 1 sind zwingend notwendig.

Bei Vereinen, deren Vereinsgebiet mehr als eine politische Gemeinde umfasst, kann eine Gemeinde fest als Sitz des Vereins vorgesehen werden. In diesem Fall muss der Verein in dieser Gemeinde erreichbar sein (Zustelladresse). Eine andere Möglichkeit besteht darin, festzulegen „mit Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten“. In diesem Fall muss man sich bewusst sein, dass der Vereinssitz variabel ist (insbesondere bei Präsidentenwechsel) und gegebenenfalls auch ausserhalb des Vereinsgebietes zu liegen kommen kann. Bei Vereinen, die nur eine Gemeinde umfassen, dürfte diese Frage kein Problem aufwerfen.

Der Absatz 2 (Gründungsdatum) ist fakultativ. Es erweist sich jedoch als praktisch, das Gründungsdatum in den Statuten fortzuschreiben, insbesondere für die Feststellung fälliger Vereinsjubiläen.

**Art. 2** Für den Zweckartikel wird eine grundsätzliche und damit offene Formulierung vorgeschlagen, wie sie auch für die Zweckumschreibung des SSB verwendet wurde. Eine solche Formulierung ist bedeutend flexibler und ermöglicht ohne grosse Umstände (Statutenänderung) die laufende Anpassung der Vereinstätigkeit an die tatsächlichen Bedürfnisse.

Selbstverständlich steht es den Vereinen nach wie vor frei, einzelne ihrer Haupttätigkeiten in den Statuten besonders zu erwähnen. Dabei wird empfohlen, die vorgeschlagene offene Zweckumschreibung unverändert beizubehalten und zu ergänzen durch einen Absatz „Insbesondere sucht er diesen Zweck zu erreichen durch **\*\***(Aufzählung der Haupttätigkeiten)**\*\***“.

Die Absätze 2 (Rotkreuzgrundsätze) und 3 (Verweis auf Leitbild und Beschränkung auf das Vereinsgebiet) müssen zwingend in den Vereinsstatuten enthalten sein (s. Art. 7 der Zentralstatuten ZO 101).

**Art. 3** Dieser Artikel kann ergänzt werden durch die allfällige Mitgliedschaft bei einem Regionalverband.

Satz 2 ist zwingend in die Vereinsstatuten aufzunehmen (s. Art. 7 der Zentralstatuten ZO 101).

**Art. 4** Nicht erwähnt werden die Freimitglieder. Die Freimitgliedschaft (als Zwitter zwischen Normalmitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft) führt immer wieder zu Diskussionen über die Stellung von Freimitgliedern im Verein. Wo sie besteht, bedeutet sie in der Regel die Befreiung von der Beitragspflicht.

Dieser Zweck kann ohne Schaffung einer besonderen Mitgliederkategorie ebenso gut erreicht werden durch entsprechenden Generalversammlungsbeschluss (viel flexiblere Lösung) oder eine entsprechende Statutenbestimmung im Kapitel „Rechte und Pflichten der Mitglieder“ (z.B. durch einen weiteren Absatz zu Art. 14: „Das gleiche gilt für Aktivmitglieder, welche \*[Umschreibung der Voraussetzungen]\*\*“).

Ist die Freimitgliedschaft als besonders definierte Mitgliederkategorie weiterhin erwünscht, so müssen Art. 4 und Art. 16 Abs. 2 entsprechend ergänzt werden. Insbesondere sind aber die Voraussetzungen und der Inhalt der Freimitgliedschaft in den Statuten unmissverständlich festzuhalten und müssen diese klar Auskunft geben über die Rechte und Pflichten von Freimitgliedern. Die Voraussetzungen wären in einem zusätzlichen Artikel im Kapitel „II. Mitglieder“ zu nennen, der ähnlich lauten dürfte wie Art. 7. Es wird empfohlen, die Voraussetzungen für die Mitglieder verständlich zu umschreiben und nicht lediglich z.B. auf die Verleihungen der Henry Dunant-Medaille zu verweisen. Den Mitgliedern ist der Inhalt des entsprechenden SSB-Reglements nicht bekannt und eine Änderung dieses Reglements hätte eine inhaltliche Änderung der Statuten ohne entsprechenden Vereinsbeschluss zur Folge, was unerwünscht und fragwürdig wäre. Der Inhalt der Freimitgliedschaft wäre im Kapitel „IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder“ zu regeln. Da er sich mit der Formulierung von Art. 14 decken dürfte, könnte dies durch einfache Ergänzung dieses Artikels („Die Freimitglieder und Ehrenmitglieder haben ...) erfolgen.

**Art. 5** Der Inhalt der Aktivmitgliedschaft wurde im Sinne der Zentralstatuten bewusst offen formuliert (Mitglied ist, wer aktiv ist). Einziges Definitivenselement ist die persönliche aktive Mitarbeit.

**Art. 6** Das Mindestalter von 8 Jahren entspricht dem Konzept Help (ZO 240). Es kann ohne weiteres den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden.

**Art. 11** Der zweite Punkt der Mitgliedschaftspflichten (ohne Ansehen der Person.....) entspricht der in den Zentralstatuten enthaltenen Definition eines Samariters und muss zwingend in den Statuten enthalten sein.

**Art. 12** Die Regelung der Rechte und Pflichten älterer Mitglieder der Help Samariterjugend-Gruppen innerhalb des Vereins, wie sie in Absatz 2 vorgeschlagen wird, erleichtert den Übergang zum Status eines Aktivmitglieds. Diese Bestimmung ist für die Dokumentation der Zugehörigkeit der Mitglieder der Help Samariterjugend-Gruppe zum Verein besonders wichtig. Die Bestimmung der Altersgrenze (vorgeschlagen bei 16 Jahren) steht im Belieben des Vereins. Sie sollte im Hinblick auf das ab 1.1.1996 auf 18 Jahre herabgesetzte Mündigkeitsalter jedoch nicht höher als dieses angesetzt werden. Im Falle der Änderung ist Art. 16 Abs. 2 entsprechend anzupassen.

**Art. 15** Für das oberste Organ wird der vom ZGB verwendete Begriff Vereinsversammlung vorgeschlagen. Es steht den Vereinen frei, allfällige bei ihnen eingebürgerte andere Bezeichnungen wie Generalversammlung,

Mitgliederversammlung, Hauptversammlung und ähnliche zu verwenden. Immerhin sollte diesfalls durchgehend der gleiche Begriff angewandt werden.

Die Bezeichnung Help-Leitungsteam entspricht dem im Konzept Help (ZO 240) verwendeten Begriff.

**Art. 16** Abs. 2 dieses Artikels (Zusammensetzung der Generalversammlung) ist anzupassen im Falle der Einführung von Freimitgliedern oder der Änderung des Stimmrechtsalters der Mitglieder der Help Samariterjugend-Gruppe (s. Bemerkungen zu den Art. 4 und 12).

**Art. 17** Im Hinblick auf die (praktisch wichtige) Generalkompetenz des Vorstandes gemäss Art. 22 Abs. 1 müssen in diesem Art. 17 abschliessend alle Geschäfte aufgezählt werden, die der Vereinsversammlung vorbehalten sein sollen.

Lediglich aus praktischen Gründen wurde die Unterscheidung zwischen den jährlich zu behandelnden Geschäften der ordentlichen Vereinsversammlung und den übrigen, in der Kompetenz der Vereinsversammlung liegenden Geschäften vorgenommen.

Zum Geschäft Zf. 9 (Wahlen) s. Bemerkung zu Art. 21.

**Art. 18** Die in diesem Artikel vorgeschlagenen Fristen sind so bemessen, dass es dem Vorstand im Falle von Anträgen seitens der Mitglieder möglich ist, diese vorzubereiten und fristgerecht den Mitgliedern als Traktandum der kommenden Vereinsversammlung anzukündigen.

Diese Fristen können ohne weiteres abgeändert werden, sollten jedoch so bemessen sein, dass sie in einem vernünftigen Verhältnis zueinander stehen. Für die Einberufung der Versammlung mit Bekanntgabe der Traktanden sollte die landesübliche Minimalfrist von 10 Tagen nicht unterschritten werden.

**Art. 20** In diesem Artikel ist wichtig, dass ausdrücklich auf die Zahl der abgegebenen Stimmen abgestellt wird. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung von Mehrheiten nicht berücksichtigt.

**Art. 21** Es ist in etlichen Vereinen üblich und durchaus möglich, auch die Inhaber weiterer Chargen (insbesondere den Kassier) persönlich zu wählen. Diesfalls ist dieser Artikel sowie Art. 17 Zf. 9 (Wahlen) entsprechend anzupassen.

Der Begriff „konstituiert sich selbst“ bedeutet, dass der Vorstand die Chargenaufteilung (soweit eben nicht anders geregelt) unter sich vornimmt.

Die vorgeschlagene Amtsdauer von einem Jahr bedeutet, dass jährlich der gesamte Vorstand gewählt wird (und damit auch abberufen werden kann). Es steht dem Verein frei, längere Amtsdauern und/oder eine Beschränkung der Wiederwählbarkeit vorzusehen. Im Allgemeinen bewähren sich jedoch auf Stufe Verein längere Amtsdauern nicht. Sie erschweren den Ersatz nicht mehr erwünschter Vorstandsmitglieder (die während einer Amtsdauer nur durch eine formelle Abberufung möglich ist) und hindern rücktrittswillige Vorstandsmitglieder nicht, ihr Amt auch während einer laufenden Amtsdauer abzugeben.

**Art. 22** Die Generalkompetenz zu Gunsten des Vorstandes gemäss Absatz 1 ist für die Flexibilität und Handlungsfähigkeit des Vereins wichtig. Fehlt eine solche Bestimmung, steht diese allgemeine Kompetenz der Vereinsversammlung zu (Art. 65 Abs. 1 ZGB).

Manche Vereine kennen eine beschränkte Kompetenz des Kassiers, bis zu einem bestimmten Betrag mit Einzelunterschrift über das Vermögen zu verfügen. Eine solche Regelung bedeutet in aller Regel eine wesentliche administrative Erleichterung und ist durchaus zu empfehlen.

Es ist üblich und für die Handlungsfähigkeit des Vorstandes wichtig, diesem eine bestimmte Kompetenzsumme ausserhalb des genehmigten Budgets einzuräumen. Sie wird hier in Abhängigkeit zum Vereinsvermögen vorgeschlagen, was den Vorteil hat, dass sie sich ohne weiteres (und insbesondere ohne Statutenänderung) der finanziellen Lage des Vereins und damit den Bedürfnissen anpasst. Es steht den Vereinen frei, hier eine andere Regelung zu treffen. Dies kann durch die Festlegung eines anderen Prozentsatzes des Vermögens geschehen, durch die Festlegung eines bestimmten jährlichen Betrages oder durch die Festlegung eines bestimmten Betrages je Geschäftsfall. Es sind auch Kombinationen dieser Möglichkeiten denkbar. Empfehlenswert ist eine Regelung, die nicht in kurzen Abständen der Anpassung in Form einer Statutenänderung (mit dem damit verbundenen Aufwand) bedarf.

**Art. 23** Die erforderliche Anzahl der Vorstandsmitglieder, die die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen können, wird richtigerweise etwa im Bereich der Hälfte der Vorstandsmitglieder angesetzt.

**Art. 24** Unter den Aktivitäten, „die der Erfüllung des Vereinszweckes dienen“ sind alle gemäss bisherigem Sprachgebrauch „technischen“ Aktivitäten zu verstehen. Es wurde hiefür bewusst eine offene (und damit flexible) Formulierung gesucht, die auch sich ändernden Verhältnissen und Tätigkeiten gerecht werden kann.

Unter Aktivitäten, die nicht der Erfüllung des Vereinszweckes dienen, sind alle Anlässe und Tätigkeiten zu verstehen, die dem Eigenleben des Vereins zuzurechnen sind, wie z.B. die Generalversammlung, Plauschanlässe, Vereinsausflüge etc.

Es ist in diesem Bereich wichtig, dass die technische Führung des Vereins im engeren Sinn und die (gesamthafte) Vereinsleitung im weiteren Sinn klar auseinandergelassen werden und klar voneinander abgegrenzt sind. Die Formulierung von Art. 24 bringt auch zum Ausdruck, dass der Technische Ausschuss dem Vorstand untergeordnet ist. Die Kompetenz und die Verantwortung für die Vereinsleitung insgesamt liegen klar beim Vorstand. Erforderlichenfalls wird die Schaffung eines zusätzlichen Reglements mit Pflichtenheft für den Technischen Ausschuss empfohlen.

**Art. 25** Die vorgeschlagene Formulierung entspricht den dem Konzept Help ZO 240 zugrundeliegenden Vorstellungen. Im übrigen sind die Erläuterungen zu Art. 24 sinngemäss anwendbar.

**Art. 26** Viele Vereine kennen ausgesprochen komplizierte und ausgeklügelte Regelungen bezüglich Wahl, Amtsdauer und Rotation der Revisoren. Angesichts der Tatsachen, dass für den Verein Revisoren gesetzlich gar nicht vorgeschrieben sind, die Gefahr erheblicher Unstimmigkeiten

wohl als gering einzustufen ist und dass es wenig sinnvoll erscheint, infolge erzwungener Rotation mehrheitlich Mitglieder ins Revisorat berufen zu müssen, die fachlich für eine wirkliche Rechnungsprüfung nicht kompetent sind, wird für diesen Punkt eine möglichst einfache Regelung empfohlen. Insbesondere ist von der Formulierung restriktiver Wiederwählbarkeitseinschränkungen abzuraten.

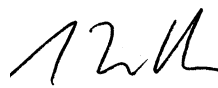
**Art. 28** Die für Abs.3 vorgeschlagene Regelung gewährleistet die Gemeinnützigkeit und damit die Steuerbefreiung des Samaritervereins.

## Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement basiert auf der vom Zentralvorstand des SSB an seiner Sitzung vom 18.04.2008 genehmigten Version der Normstatuten für Samaritervereine.

Olten, 18. April 2008

**Schweizerischer Samariterbund**



Kurt Sutter  
Zentralsekretär



Regina Gorza  
Stv. Zentralsekretärin